

## Zweckverband Nahverkehr Westfalen – Lippe NWL

Sitzung der Verbandsversammlung am 30.09.2015 in Unna

öffentliche Sitzung

TOP: 4

Vorlage: 287/15

Gründung Eigenbetrieb Fahrzeuge/Infrastruktur

**Grundlagen:**

ÖPNVG NRW; Gemeindeordnung NRW; Eigenbetriebsverordnung NRW

**Berichterstatter:**

Herr Bastisch

**Begründung:**

– siehe Fortsetzungsblätter –

**Kosten:**

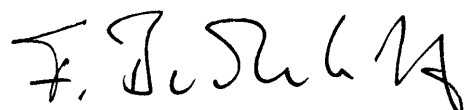
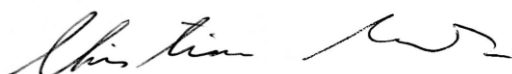
Keine

**Beschlussfassung NWL:**

Vorherige Zustimmung der Mitgliedsverbände erforderlich:	Ja:		Nein:	<b>X</b>	
Einfache Mehrheit:	<b>X</b>	2/3 Mehrheit:		Einstimmig:	

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Verbandsversammlung beschließt die Gründung eines Eigenbetriebs Fahrzeuge/Infrastruktur. Die Gründung erfolgt rückwirkend zum 01.01.2015.
2. Die Verbandsversammlung beschließt die Eigenbetriebssatzung (Anlage 1), die Eröffnungsbilanz (Anlage 2), den Wirtschaftsplan 2015 (Anlage 3), den Ausgliederungsbericht (Anlage 4) sowie die Marktanalyse (Anlage 5).
3. Die Verbandsversammlung installiert einen Betriebsausschuss und benennt 15 Mitglieder sowie 15 stellvertretende Mitglieder für diesen Ausschuss (15 + 15 Namen ...).
4. Die Verbandsversammlung bestellt ... (Name) zum Betriebsleiter des Eigenbetriebs.



**Gründung Eigenbetrieb Fahrzeuge/Infrastruktur****öffentliche Sitzung****Begründung:****1. Vorbemerkung**

Für die Gründung eines Eigenbetriebs ist die Gemeindeordnung NRW in Kombination mit der Eigenbetriebsverordnung NRW maßgebend; in § 1 der Eigenbetriebsverordnung heißt es: *„Die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde ohne Rechtspersönlichkeit (§ 114 der Gemeindeordnung – GO NRW) werden als Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und dieser Verordnung sowie nach den Bestimmungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebes geführt.“* Damit wird deutlich, dass es im kommunalen Bereich üblich und zweckmäßig ist, eine wirtschaftliche Betätigung in einem Eigenbetrieb zu organisieren.

Der Gedanke zur Gründung eines Eigenbetriebs war im Zusammenhang mit dem Eigentumserwerb von Fahrzeugen (RRX bzw. RE 7 RB 48) und der damit einhergehenden wirtschaftlichen Betätigung des NWL entstanden. Im Ältestenrat am 26.02.2015 (sowie erneut am 08.06.2015) hat hierzu eine entsprechende Vorberatung stattgefunden. Die Verbandsversammlung hat sich am 25.03.2015 mit diesem Thema ausführlich beschäftigt und den folgenden Beschluss gefasst:

*„Die Verbandsversammlung beabsichtigt die Gründung eines Eigenbetriebes Fahrzeuge zur Wahrnehmung aller sich aus dem Erwerb, der Verpachtung/Bereitstellung oder sonstigen aus dem Fahrzeugbereich ergebenden wirtschaftlichen Aktivitäten. Die Gründung erfolgt rückwirkend zum 01.01.2015. Die Verbandsversammlung beauftragt den Vorstandsvorsteher, alle erforderlichen formalen Schritte in die Wege zu leiten und der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung insbesondere die Satzung, Eröffnungsbilanz und den Wirtschaftsplan vorzulegen.“*

Zusätzlich zum Tätigkeitsfeld „SPNV-Fahrzeugfinanzierung“ ist bewusst der Bereich „Infrastruktur“ mit aufgenommen worden; so wird die Möglichkeit eröffnet, von der NWL-Verbandsversammlung beschlossene Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen des Eigenbetriebs fördern zu können. Beispiel: Die bereits beschlossene Maßnahme „Elektrifizierung Wesel-Bocholt“ (9,5 Mio. Euro), für die bereits eine unterzeichnete Finanzierungsvereinbarung vorliegt. Sobald weitere Infrastrukturmaßnahmen im Planungsprozess soweit vorangebracht sind und beschlossene Finanzierungsvereinbarungen vorliegen, können auch sie im Eigenbetrieb abgebildet werden.

Mit der Gründung des Eigenbetriebs wird nicht in die Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen der Verbandsversammlungen des NWL und seiner Mitgliedsverbände eingegriffen.

**2. Wirtschaftliche Betätigung des NWL im Fahrzeugbereich**

Die Beschaffung und Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen und deren Nutzungsüberlassung an EVU gegen Entgelt ist eine wirtschaftliche Betätigung. Der NWL hat in vergangenen EVU-Ausschreibungen das klassische Fahrzeugfinanzierungsmodell optional angeboten. Im Verfahren RE7 / RB48 hat NationalExpress als obsiegendes EVU das Fahrzeugfinanzierungsmodell in Anspruch genommen.

**Gründung Eigenbetrieb Fahrzeuge/Infrastruktur****öffentliche Sitzung**

Der NWL hat seinerzeit entschieden, die operative Abwicklung aller mit der Kreditbeschaffung und kaufmännischen Abwicklung entstehenden Arbeiten durch den VRR abwickeln zu lassen.

Im RRX-Verfahren wird der NWL zusammen mit den Kooperationspartnern VRR, NVR und Rheinland-Pfalz Nord Eigentümer nach Bruchteilen. Das Verfahren ist das größte bislang durchgeführte. Dies bezieht sich nicht nur auf das reine Investitionsvolumen sondern auch auf die 25-jährige Darlehenslaufzeit und die 30-jährige wirtschaftliche Betätigung auf der Basis des Fahrzeugbereitstellungsvertrages.

Nach eingehender Analyse ist deutlich geworden, dass die Wahrnehmung dieser wirtschaftlichen Betätigung als rechtlich unselbständiges Sondervermögen in einen Eigenbetrieb überführt werden soll.

Die unter Ziffer 2 beschriebenen bereits realisierten und die gegebenenfalls hinzukommenden Projekte werden derzeit über den NWL-Haushalt abgewickelt. Dies erscheint nicht mehr sachgerecht. Die Gemeindeordnung NRW eröffnet die Möglichkeit, wirtschaftliche Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit als Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung NRW zu führen. Dies mit dem Ziel, die wirtschaftliche Betätigung separat und vor allem transparent darzustellen. Im Falle des NWL würden sämtliche wirtschaftlichen Aktivitäten im Fahrzeugbereich aus dem bestehenden Haushalt in das Rechnungswesen des Eigenbetriebs überführt und dort abgewickelt.

Die obligatorische Trennung des Rechnungswesens des Eigenbetriebs vom übrigen Geschäft des NWL schafft zusätzliche, nicht durch andere Vorgänge überlagerte Transparenz in Bezug auf den gesamten Komplex der SPNV-Fahrzeugfinanzierung. Hingegen bleibt die Entscheidungskompetenz uneingeschränkt bei der Verbandsversammlung des NWL.

Für die Aufgaben im Fahrzeugbereich im Eigenbetrieb wird kein eigenes Personal erforderlich – die anstehenden Aufgaben werden durch NWL-Mitarbeiter in Personalunion erledigt. Für die Verfahren RE 7/RB 48 und RRX gibt es bereits Beschlüsse und Abstimmungen im NWL zur Organisation und inhaltlichen Begleitung der Umsetzungsprozesse. Sollte eine Verrechnung anteiliger Personalkosten zwischen Eigenbetrieb und Zweckverband möglich und steuerlich sinnvoll sein, wird dies entsprechend realisiert. Der Betriebsleiter wird durch die NWL-Verbandsversammlung bestellt werden.

### **3. Förderung von Infrastrukturmaßnahmen**

Auf der Grundlage des ÖPNVG NRW möchte der NWL die Option der Förderung von Maßnahmen gemäß § 11 für sonstige Zwecke des ÖPNV wahrnehmen. Aktuell sollen hiermit Maßnahmen zusätzlich finanziert werden können, die von der Landesförderung gemäß § 13 nicht erfasst werden bzw. nicht umfassend finanziert werden können. Die Voraussetzungen hierzu liegen inzwischen im NWL durch erste Beschlüsse und Vereinbarungen mit den Infrastrukturbetreibern vor.

**Gründung Eigenbetrieb Fahrzeuge/Infrastruktur****öffentliche Sitzung**

Da es sich bei der Umsetzung der Maßnahmen um mittelfristige Maßnahmen handelt, deren Planungs- und Realisierungszeiträume von 5 bis 10 Jahren umfassen können, sollen diese Mittel über den Eigenbetrieb verwaltet werden.

Die Überführung der Fördermittel in den Eigenbetrieb bedarf der vorherigen Beschlussfassung der Verbandsversammlung des NWL und der vorherigen Zustimmung des jeweiligen regionalen Mitgliedsverbandes. Die überführten Fördergelder werden im Eigenbetrieb in vereinfachter Form (Excel-Tabelle) für die Mitgliedsverbände dokumentiert.

Für die Aufgabenerledigung im Eigenbetrieb wird der NWL keine eigenen Personale vorhalten. Die inhaltliche Betreuung erfolgt über die jeweilige regionale Geschäftsstelle des NWL, die entsprechenden Zuwendungsbescheide sollen von der Geschäftsstelle Münster (Abteilung Infrastrukturförderung) bearbeitet werden.

**4. Satzung des Eigenbetriebs**

Alle wesentlichen Festlegungen für den zukünftigen Eigenbetrieb sind in der Satzung aufgeführt (siehe **Anlage 1**). Gemäß dieser Satzung ist unter anderem vorgesehen, einen Betriebsausschuss einzurichten. Die Mitgliederzahl des Betriebsausschusses wird auf 15 Mitglieder festgelegt, wobei die Zusammensetzung der regionalen Zusammensetzung der NWL-Verbandsversammlung entspricht (15 Mitglieder und 15 stellvertretende Mitglieder). Gemäß § 1 (3) der Satzung handelt der Eigenbetrieb jeweils auf der Grundlage der vorherigen Beschlussfassung der NWL-Verbandsversammlung. Die Satzung ist mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

**5. Eröffnungsbilanz 2015 und Ausgliederungsbericht**

Zum Datum 01. Januar 2015 ist eine Eröffnungsbilanz erstellt worden (siehe **Anlage 2**). Darin sind das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das Eigenkapital sowie die Verbindlichkeiten dargestellt. Die einzelnen Positionen der Eröffnungsbilanz sind zusätzlich im Ausgliederungsbericht gemäß § 9 Eigenbetriebsverordnung NRW erläutert worden (siehe **Anlage 4**).

**6. Wirtschaftsplan für das Jahr 2015**

Gemäß Eigenbetriebsverordnung NRW ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgsplan und einem Vermögensplan (siehe **Anlage 3**). Auf eine Stellenübersicht wird bewusst verzichtet, weil der Eigenbetrieb kein eigenes Personal beschäftigt. In der Wirtschaftsplanung 2015 sind die zum Zeitpunkt der Planerstellung bekannten Sachverhalte berücksichtigt worden.

Der Erfolgsplan enthält alle vorhersehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres 2015. Der Vermögensplan stellt alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Investitionsmaßnahmen und aus Darlehensaufnahmen des Eigenbetriebs ergeben, dar. Insgesamt ist der vorliegende Wirtschaftsplan so gestaltet, dass die Liquidität des Eigenbetriebs unter Berücksichtigung der Eigenkapitalausstattung und der Pachteinnahmen (bereits ab 2016 fließen jährlich

**Gründung Eigenbetrieb Fahrzeuge/Infrastruktur****öffentliche Sitzung**

erhebliche Pachteinnahmen RE 7) auch mittel- und langfristig gegeben ist; die Gefahr einer Überschuldung steht dabei von Beginn an im Blick und wird entsprechend minimiert, indem der Eigenbetrieb eine auskömmliche Eigenkapitalausstattung erhält.

Der NWL wird Erlöse aus der Verpachtung der Fahrzeuge erwirtschaften; über die Verwendung dieser Gewinne ist zu gegebener Zeit in der Verbandsversammlung zu beraten und zu entscheiden.

**7. Marktanalyse gemäß § 107 Gemeindeordnung NRW**

Im Vorfeld der Gründung eines Eigenbetriebs hat der NWL eine Marktanalyse gemäß § 107 Gemeindeordnung NRW durchgeführt und einen entsprechenden Bericht erstellt (siehe **Anlage 5**). Darin wird das Marktumfeld der SPNV-Fahrzeugfinanzierung beschrieben; ebenfalls erfolgt eine Darstellung der Chancen und Risiken der Fahrzeugfinanzierung mit entsprechender Bewertung. Auf den gemäß § 107 Abs. 5 GO NRW geforderten Branchendialog (Beteiligung der örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel sowie deren Gewerkschaften) ist in diesem Fall in Absprache mit der zuständigen Kommunalaufsicht verzichtet worden.

Durch die Organisation der SPNV-Fahrzeugfinanzierung als wirtschaftliches Unternehmen in der Form des Eigenbetriebs werden die Vorteile der Wettbewerbsstärkung und Kostensenkung für das von der öffentlichen Hand zu finanzierende SPNV-Verkehrsangebot bei gleichzeitiger Nutzung der beim NWL bestehenden Organisation und Personalressourcen transparent, verantwortlich und organisatorisch eindeutig und zweckmäßig verwirklicht.